

**Allgemeinverfügung**  
**des Landkreises Greiz vom 15.10.2021**  
**zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von**  
**Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

**Weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Eindämmung des**  
**Infektionsgeschehens**

Die Landrätin des Landkreises Greiz ordnet als untere Gesundheitsbehörde aufgrund der fachaufsichtlichen Weisung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 13.10.2021 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Nr. 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 30.06.2021, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 1. Oktober 2021 und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) an:

**§ 1 Verweis auf geltendes Thüringer Landesrecht**

Für das Gebiet des Landkreises Greiz gelten die Regelungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in ihrer jeweils geltenden Fassung, die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die auf dieser Rechtsgrundlage erlassene Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in der Fassung vom 30.09.2021, soweit nachfolgend keine weitergehenden Maßnahmen angeordnet werden.

**§ 2 Erweiterung der Testpflicht**

- (1) Über die in § 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO geregelten Bereiche hinaus ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses nach § 10 Abs. 1 oder 3 der ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für Personen, die nicht im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 COVID-19-SchAusnahmV als geimpft oder genesen gelten, Voraussetzung für den Aufenthalt in folgenden weiteren geschlossenen Räumen:

- a. Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes; dies gilt nicht bei:
  - Inanspruchnahme des Gaststättenbetriebes ausschließlich im Außenbereich;
  - der Lieferung und der Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke;
  - nichtöffentlichen Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist;
  - Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie Autohöfen;
  
- b. öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Absatz 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen, sofern die zu erwartende Anzahl der teilnehmenden Personen 100 übersteigt;
  
- c. nichtöffentliche Veranstaltungen im Sinne des § 14 Absatz 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO mit gleichzeitig mehr als 100 teilnehmenden Personen;
  
- d. Schwimmbädern, Freizeit- und Erlebnisbädern und Thermen jeweils in geschlossenen Räumen sowie Saunen, Fitnessstudios und Sporthallen; dies gilt nicht für den Schwimm- und Sportunterricht sowie den organisierten Sportbetrieb nach den Regelungen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO und der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 30. September 2021;
  
- e. entgeltliche Übernachtungsangebote, und zwar vor dem erstmaligen Betreten des jeweiligen Beherbergungsbetriebs sowie wiederholend jeweils spätestens zum Ablauf von 72 Stunden.

(2) Die Vorlage eines negativen Testergebnisses im Sinne des Absatzes 1 wird erfüllt durch:

- a. die Durchführung eines Selbsttestes im Sinne des § 10 Abs.1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder Beauftragten der jeweiligen Einrichtung;

- b. die Bescheinigung über das Ergebnis eines PCR-Tests, dessen zugrundeliegende Testung nicht länger als 48 Stunden zurückliegt;
  - c. die Bescheinigung über einen Test mittels eines alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahrens gemäß § 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, dessen zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt oder
  - d. die Bescheinigung über das Ergebnis eines Antigenschnelltests gemäß § 9 Absatz 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, dessen zugrundeliegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.
- (3) Die Vorlage eines negativen Testergebnisses gilt nicht für asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder (§ 1 Absatz 4 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO). Als Nachweis sind Bescheinigungen von Schulen über dort durchgeführte Tests gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO anzuerkennen.

### **§ 3 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind

- a. die Einrichtungen sowie Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Dort gilt die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)
- b. Veranstaltungen und Zusammenkünfte nach §§ 8 und § 15 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

### **§ 4 Öffentliche Veranstaltungen**

Abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO sind öffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume mit gleichzeitig mehr als 600 teilnehmenden Personen oder in geschlossenen Räumen mit gleichzeitig mehr als 300 teilnehmenden Personen nur auf Antrag und nach Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zulässig. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeit**

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

## **§ 6 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten jeweils für alle Geschlechter.

## **§ 7 Bekanntgabe, Inkrafttreten**

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 18. Oktober 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2021 außer Kraft.
- (2) Gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung ist sofort vollziehbar im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 VwGO. Sie muss daher auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.
- (3) Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Greiz fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.

## **Begründung**

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gem. § 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) der Landkreis Greiz.

Gemäß § 25 Absatz 3 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hat die nach § 2 Absatz 3 ThürIfSGZustVO zuständige Behörde weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Warnstufe 1 (Frühwarnindikator: Wert von 35,0 bis 99,9 und Schutzwert bei mindestens 4,0 oder der Belastungswert bei mindestens 3,0 Prozent) in Kraft tritt. Nach Absatz 4 des § 25 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO tritt die jeweilige Warnstufe in Kraft, wenn der

Frühwarnindikator und mindestens der Schutzwert oder der Belastungswert an drei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschritten wird.

Am 07.10.2021 wurden der Frühwarnindikator und der Belastungswert an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis Greiz überschritten. Damit ist die Warnstufe 1 in Kraft getreten. Am 15.10.2021 betrug die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Greiz 134,5, die Hospitalisierungsinzidenz 5,2 und der Belastungswert 5,9.

Angeordneten Maßnahmen müssen grds. epidemiologisch belastbare und tatsächlich nachvollziehbare Erkenntnisse zugrunde liegen. Erreichbarer Gesundheitsschutz muss mit Belastungen für die Bürger und Bürgerinnen abgewogen und nachvollziehbar begründet werden. Anordnungen müssen geeignet sein, zur Eindämmung wirklich beizutragen (Thüringer Corona-Eindämmungserlass in der Fassung vom 16. September 2021 S. 5).

Im Landkreis Greiz ist ein - nach wie vor – dynamisches Infektionsgeschehen an den Schulen und sonstigen Einrichtungen zu beobachten, wohingegen Infektionsfälle u.a. in gastronomischen Einrichtungen sowie bei körpernahen Dienstleistungen bislang nicht nachgewiesen wurden.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen werden daher aufgrund der ausdrücklichen fachaufsichtlichen Weisung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 13.10.2021 getroffen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Greiz, den 15.10.2021

  
Martina Schweinsburg  
Landrätin